

BGer 5A 862/2016 vom 14. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_862_2016

FR: TF 5A 862/2016 du 14 novembre 2016

IT: TF 5A 862/2016 del 14 novembre 2016

Regeste

Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 14.11.2016 5A 862/2016 (5A_862/2016)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 14.11.2016 5A 862/2016 (5A_862/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 14.11.2016 5A 862/2016 (5A_862/2016)

Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_862/2016
Urteil vom 14. November 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U._____.
Gegenstand Vertretungsbeistandschaft, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil
vom 11. Oktober 2016 des Kantonsgerichts Luzern (2. Abteilung). Nach Einsicht in die
Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 11. Oktober 2016 des
Kantonsgerichts Luzern, das eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Beschwerdeführers
gegen die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und
Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB) für seine Mutter sowie gegen die
Ernennung einer Beiständin abgewiesen hat, in Erwägung, dass das Kantonsgericht erwog,
für die über 90-jährige, nicht mehr urteilsfähige (Demenz) und in ihrer Mobilität stark
eingeschränkte (Sturzgefahr) Verbeiständete gebe es keine Alternative zur
Heimeinweisung, die Massnahme der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erweise sich
als verhältnismässig, hinsichtlich der finanziellen und administrativen Belange könnten
diese mangels entsprechender Kenntnisse nicht dem Beschwerdeführer übertragen werden,
ebenso wenig sei dieser in der Lage oder fähig, die Pflege für seine Mutter zu übernehmen,
dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu
enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene
Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die
Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der
Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im
Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt
worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der
Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass
m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des
angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und
inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit
Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an
das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die kantonsgerichtlichen Erwägungen eingeht,

dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern das Urteil des Kantonsgerichts vom 11. Oktober 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U._____ und dem Kantonsgericht Luzern schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 14. November 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Fülleemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.